



Hinweise zur Aus- und Einfuhr von Musikinstrumenten

I. Ausfuhrgenehmigungserfordernisse

Unter welchen Umständen Musikerinnen und Musiker bzw. eine Einrichtung, die über Musikinstrumente verfügt, bei einer Reise mit dem Musikinstrument ins Ausland eine kulturgutschutzrechtliche Ausfuhrgenehmigung benötigt, hängt vom Ziel der Reise ab:

- Für das **außereuropäische Ausland** muss eine Ausfuhrgenehmigung beantragt werden, wenn das Instrument 50 Jahre oder älter ist und einen Wert von mindestens 50.000 Euro aufweist (Kategorie 15 des Anhangs der EU-Verordnung (EG) Nr. 116/2009).
- Für einen **EU-Mitgliedstaat** liegen die Referenzwerte bei mindestens 100 Jahren und einem Mindestwert von 100.000 Euro (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 KGSG).

Erfüllt ein Instrument die zuvor genannten Merkmale hinsichtlich Alters und Wertes und ist seine Ausfuhr aus Deutschland deshalb genehmigungspflichtig, so kann gemäß § 26 KGSG zur **Vereinfachung für die regelmäßige vorübergehende Ausfuhr** des Musikinstruments eine so genannte „spezifisch offene Genehmigung“ erteilt werden. Diese Genehmigung erlaubt in ihrem **Geltungszeitraum (bis zu fünf Jahre)** die beliebig oft wiederholte Ausfuhr eines konkreten Instruments aus Deutschland. Die Genehmigung erfasst bei Streichinstrumenten auch den Bogen, sofern dieser nicht für sich gesehen bereits die genannten Alters- und Wertgrenzen übersteigt. Der Aufwand bei der Ausfuhr ins Ausland mit einem Instrument für Musikerinnen und Musiker bzw. eine Einrichtung, die über Musikinstrumente verfügt, reduziert sich damit deutlich: Es muss lediglich ein Antrag auf Erteilung der „spezifisch offenen Genehmigung“ alle fünf Jahre gestellt werden. Voraussetzung der Erteilung dieser Genehmigung ist, dass der betreffende Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass sein Instrument in unbeschadetem Zustand und fristgerecht wiedereingeführt wird.

Endgültige Ausfuhren (z.B. zum Zwecke der Veräußerung im Ausland) werden von dieser Genehmigung jedoch nicht erfasst. Hierfür ist unter den oben dargestellten Umständen hinsichtlich Alters und Wertes eine endgültige Ausfuhrgenehmigung nach § 24 KGSG zu beantragen.

Für die **Erteilung der Genehmigungen** sind die Bundesländer zuständig. Welche Stelle in Ihrem Falle für die Genehmigungserteilung zuständig ist, können Sie dem Behördenfinder auf www.kulturgutschutz-deutschland.de entnehmen. Je nachdem ob das Instrument in den EU-Binnenmarkt oder in



Hinweise zur Aus- und Einfuhr von Musikinstrumenten

Drittstaaten außerhalb der EU ausgeführt werden soll, sind dafür unterschiedliche Formulare auszufüllen, welche Sie über den Behördenfinder unter http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html herunterladen können (1. „Ausfuhrantrag“, 2. „§ 26 KGSG - Antrag auf Erteilung einer spezifisch offenen Genehmigung“, 3. Ihr Bundesland). „Antragsteller“ bzw. „Ausführer“ im Sinne dieser Formulare ist der Eigentümer des Instruments und kann bei geliehenen Instrumenten auch der rechtmäßige Besitzer des Instruments, also der Entleiher, sein. Auch wenn Sie als eine Einrichtung, die Musikinstrumente im Eigentum hat (bspw. ein Opern- oder Konzerthaus oder eine private Stiftung), Instrumente an Musikerinnen und Musiker verleihen, können Sie als Antragsteller“ bzw. „Ausführer“ im Sinne dieser Formulare die Genehmigung beantragen. Diese gilt dann für den besagten Zeitraum objektbezogen. In dem Antrag ist das Instrument genau zu bezeichnen und Fotografien des Instruments sind beizufügen. In der Regel wird auch ein Wertnachweis (bspw. Versicherungsschein oder Angaben des Instrumentenbauers) gefordert sowie bei geliehenen Instrumenten der Leihvertrag. Bitte beachten Sie, dass das **Formular für Ausfuhren ins außereuropäische Ausland zwei Mal von Ihnen ausgefüllt** und an die zuständige Behörde übermittelt werden muss (ein Exemplar bleibt bei der Behörde, eines hat der mit dem Musikinstrument Ausreisende bei sich zu führen).

II. Einfuhrbestimmungen beim Ankauf aus dem Ausland

Sofern ein **neues, d.h. kürzlich gebautes**, Musikinstrument aus dem Ausland angekauft wird, unterfällt dieses aller Voraussicht nach nicht den kulturgutschutzrechtlichen Einfuhrbestimmungen in Deutschland. Diese bestimmen nämlich, dass Kulturgüter, die in einem anderen Staat als nationales Kulturgut besonders geschützt werden, nach Deutschland nur legal eingeführt werden können, wenn sie rechtmäßig ihren Herkunftsstaat verlassen haben. Dabei stellen die meisten Staaten allerdings - wenn überhaupt - nur alte Musikinstrumente unter Schutz.

Wenn z.B. eine besondere (i.d.R. alte und sehr wertvolle) italienische Geige in Italien angekauft wurde, ist es möglich, dass die Ausfuhr des Instrumentes in einen Drittstaat außerhalb der EU oder das Verbringen in einen anderen EU-Mitgliedstaat einer Genehmigung bedarf. Diese ist vor der Ausfuhr oder dem Verbringen nach Deutschland zu beantragen. Die erteilte Genehmigung ist mit dem Musikinstrument und seinem Zubehör mitzuführen und beim Verbringen nach Deutschland im Falle einer Warenkontrolle durch die Kontrolleinheiten Verkehrswege vorzulegen. Wird diese italienische Geige in einem anderen Staat erworben, d.h. hatte sie Italien bereits vor längerer Zeit verlassen, so kann der Nach-



Hinweise zur Aus- und Einfuhr von Musikinstrumenten

weis hierüber genügen (z.B. durch Darlegung der Erwerbshistorie). Dabei gilt für **geschützte Instrumente aus EU-Mitgliedstaaten**, dass die Besitzkette maximal bis zum 1.1.1993 zurückverfolgt werden muss.

Handelt es sich bei dem fraglichen Instrument um ein solches, das **aus einem Vertragsstaat des UNESCO-Übereinkommens** zum Kulturgutschutz vom 1970 stammt, gilt grundsätzlich das gleiche: sofern das Instrument im Herkunftsstaat besonders geschützt ist, ist bei der Einfuhr nach Deutschland entweder eine Ausfuhrgenehmigung des Herkunftsstaates vorzuweisen oder zu belegen, dass das Instrument den Herkunftsstaat bereits vor dem 27. April 2007 (Beitritt Deutschland zum UNESCO-Übereinkommen) verlassen hat.

Auf www.kulturgutschutz-deutschland.de erhalten Sie im Bereich „Staatenportal“ Informationen darüber, welche Staaten Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens sind und welche Regelungen dort für die Ausfuhr von Kulturgut gelten. Außerdem finden Sie dort weitere Kontaktdaten, die Ihnen die Klärung im Einzelfall erleichtern.

III. Artenschutz: Notwendigkeit einer CITES-Bescheinigung

Seit dem Inkrafttreten des Washingtoner Artenschutzabkommens in Deutschland im Jahre 1976 unterliegen Musikinstrumente und deren Zubehör, bei denen Materialien aus artengeschützten Tieren oder Pflanzen verarbeitet sind, bei Reisen in Drittstaaten und aus Drittstaaten außerhalb der EU artenschutzrechtlichen Dokumentenpflichten (CITES-Ein- und Ausfuhrgenehmigungen).

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn in oder an Instrumenten geschützte Tier- oder Pflanzenarten wie Elfenbein, bestimmte Holzarten wie „Rio Palisander“, Schildpatt, Echsenleder, Fischbein etc. verbaut sind. Diese Materialien finden sich überwiegend im Streichinstrumenten- und Bogenbau, aber auch bei Zupfinstrumenten (Gitarren), Trommelbespannungen und -schlägel sowie bei Holzblasinstrumenten (Elfenbeinring am Fagott). Gegebenenfalls müssen Erkundigungen beim Instrumentenbauer über die verbauten Materialien eingeholt werden.

Auf der 18. CITES-Vertragsstaatenkonferenz im August 2019 (rechtskräftig seit 14.12.2019 für die EU) wurden unter anderem folgende Änderungen zu den Ausnahmeregelungen für Holzarten beschlossen: Fertige Musikinstrumente, fertige Musikinstrumententeile sowie fertiges Musikinstrumentenzubehör sind als Ausnahme von CITES II in die Annotation #15 aufgenommen worden. Es werden also keine speziellen CITES Dokumente zur Einreise in die EU und die Ausreise aus der EU mehr benötigt.



Hinweise zur Aus- und Einfuhr von Musikinstrumenten

Die genannten Änderungen für die bezeichneten Warengruppen gelten jedoch nur dann, wenn sie aus Holz von Arten der Gattung *Dalbergia spp.* (Anhang II CITES/Anhang B VO (EG) 338/97, mit Ausnahme der Art *Dalbergia cochinchinensis*, die der Annotation #15 nicht unterliegt) oder aus Holz der drei Buringa-Arten *Guibourtia tessmannii*, *Guibourtia pellegriniana* oder *Guibourtia demeusei* hergestellt wurden. Sind Teile aus Materialien anderer geschützter Tier- oder Pflanzenarten verbaut, gelten die entsprechenden artenschutzrechtlichen Genehmigungs- und Nachweispflichten für die Einfuhr, den Handel innerhalb der EU und die Wiederausfuhr.¹

Für die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Musikinstrumenten gibt es zwei Arten von CITES-Bescheinigungen:

- Die **Musikinstrumentenbescheinigung** wird Musikerinnen und Musikern ausgestellt, die ihr Instrument im Reisegepäck mitführen.
- Die **Wanderausstellungsbescheinigung** wird für Musikinstrumente ausgestellt, die nicht im Reisegepäck, sondern in Container- oder Frachtsendungen im Auftrag von bspw. einem Orchester versandt werden, wobei jegliche kommerzielle Nutzung der Instrumente ausgeschlossen wird. Die Nutzung darf sich lediglich auf den persönlichen Gebrauch, auf Aufführungen bei Musikveranstaltungen, Aufnahmen/Sendungen, Unterrichtszwecke oder Musikwettbewerbe beschränken, während Verkauf und Besitzübertragung verboten sind. Honorare für Auftritte gelten in diesem Zusammenhang als nicht kommerziell.

Die CITES-Bescheinigungen sind auf 3 Jahre befristet und während dieses Zeitraums in allen CITES-Vertragsstaaten gültig. Diese Dokumente sind den Zollstellen sowohl in Deutschland als auch im Drittstaat jeweils bei der Ein- und Ausfuhr vorzulegen.

Sollten die erforderlichen Dokumente nicht im Original vorliegen, wird die jeweils zuständige Behörde des Ein- oder Ausfuhrstaates - besonders streng sind die USA - bei der Kontrolle im schlimmsten Fall das Instrument oder den Bogen einziehen.

¹ <https://www.bfn.de/themen/cites/arteninfos/holz-geschuetzter-baumarten/beschluesse-der-18-cites-cop.html>



Hinweise zur Aus- und Einfuhr von Musikinstrumenten

In Deutschland ist das **Bundesamt für Naturschutz** für die Ausstellung von CITES-Bescheinigungen zuständig. Auf dessen Webseite erhalten Sie unter https://www.bfn.de/0305_cites.html nähere Informationen zum Thema. Die jeweilige Bescheinigung kann dort auch online beantragt werden.

IV. Zollrechtliche Abwicklung

Tragbare Musikinstrumente von Reisenden können mündlich oder konkludent zur Ausfuhr bei der zuständigen Ausgangszollstelle angemeldet werden, wenn für das Musikinstrument eine „spezifische offene Genehmigung“ gemäß § 26 KGSG erteilt wurde. Wurde für das tragbare Musikinstrument hingegen eine endgültige Ausfuhrgenehmigung nach § 24 KGSG erteilt, ist eine mündliche oder konkludente Ausfuhranmeldung nicht zulässig und das Instrument ist elektronisch im zweistufigen Ausfuhrverfahren zur Ausfuhr anzumelden.

Tragbare Musikinstrumente, die beruflich genutzt und dadurch vorübergehend ein- und ausgeführt werden, sind einfuhrabgabenfrei.

Werden tragbare Musikinstrumente, für die eine „spezifische offene Genehmigung“ gemäß § 26 KGSG erteilt wurde, von Reisenden als Rückware gemäß Art. 203 UZK unter Einfuhrabgabenbefreiung wiedereingeführt, so können sie mündlich oder konkludent angemeldet werden. Zum Nachweis der Rückwareneigenschaft bei der Wiedereinfuhr können vor der Ausreise bei jeder Zollstelle unter Vorführung der Ware das Auskunftsblatt INF 3, die vereinfachte Nämlichkeitsbescheinigung im Reiseverkehr (Formular 0330) oder ein Carnet ATA (Carnet for temporary admission of goods) ausgestellt werden. Bei Flugreisen muss sich der oder die Reisende also um den Nämlichkeitsnachweis kümmern, bevor er oder sie sein/ihr Gepäck aufgibt. Die Gegenstände sollten so genau beschrieben werden, dass eine Identifizierung bei der Rückreise problemlos möglich ist.

Unterliegen Musikinstrumente den artenschutzrechtlichen Regelungen, sind diese der Zollbehörde unter Vorlage der CITES-Genehmigung bei der Ein- und Ausfuhr in jedem Fall anzumelden.